

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Beschlussvorlage Dezernat 4 Bildung, Jugend und Soziales öffentlich ☒ Karp, Anja nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 101/2025
---	--	---

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	7	18.03.2025

(anteilige) Finanzierung der Schuldnerberatung
hier: potenzielle Wiederaufnahme des städtischen Förderanteils

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.) 20.340,- €
Produkt 05.05.02
Haushaltsjahr 2025
Folgekosten
Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☒ nein
Deckungsvorschlag Freiwilliger Zuschuss

Anmerkung der Stadtkämmerin: gez. Traumann

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Nach dem Ergebnis der Beratungen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:**Ausgangslage:**

Mit Ratsbeschluss vom 25.6.2024 wurde entschieden, den städtischen Zuschuss für die Schuldnerberatung in Höhe von 20.340,- € ab dem Haushaltsjahr 2025 nicht mehr zu gewähren.

Im Rahmen des Tagesordnungspunktes *Haushaltsplanberatungen* in der Sitzung des Sozialausschusses vom 11.02.2025 wurde die Thematik „Schuldnerberatung in Mettmann“ einvernehmlich zur erneuten Beratung in die Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss vom 18.03.25 geschoben.

Die Verwaltung wurde im Rahmen des Beschlusses auch beauftragt, ergänzend die rechtlichen und faktischen Hintergründe zur Schuldnerberatung aktualisiert zusammenzufassen.

Hierbei ist zu beachten, dass das Regelungswerk bzgl. der Organisation der Schuldnerberatung hinsichtlich Zuständigkeiten, Zielgruppen, Leistungsempfängern u.ä. ein durchaus vielschichtiges Konglomerat aus den Sozialgesetzbüchern zwei und zwölf, dem Einkommensteuergesetz (Kindergeld), dem Wohngeldrecht und weiteren Normen ist.

1. Rechtliche Einschätzung:

- a. Klienten mit Leistungsansprüchen aus dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende)

Der Kreis Mettmann finanziert die Beratung als Pflichtaufgabe.

- b. Klienten mit Leistungsansprüchen nach dem SGB **drei** (Arbeitslosengeld I)

Der Kreis Mettmann übernimmt die Aufgabe für diese Zielgruppe im Rahmen des Präventionsgedankens (möglichst Vermeidung des Übertrittes in die Leistungsbereiche des Sozialgesetzbuches **zwei**).

- c. Klienten mit Leistungsansprüchen nach dem AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz)

Für Leistungsbezieher von analogen Leistungen (länger als 36 Monate im Bundesgebiet) kann ein Rechtsanspruch (für die Stadt Mettmann als Träger der Leistungen) hergeleitet werden, bisher sind diese Fallkonstellationen jedoch noch nicht vorgekommen.

- d. Klienten mit Ansprüchen nach dem SGB XII

(Hilfe zum Lebensunterhalt für Erwerbsunfähige und Personen nach Erreichen der Altersgrenze)

Der Kreis Mettmann ist zuständiger Träger für alle Leistungen aus diesem Rechtsgebiet bzw. dem Sozialgesetzbuch XII.

Er kann gemäß § 99 SGB XII die Zuständigkeit für Aufgaben an die Kommunen delegieren. Die Delegation der Aufgabe Schuldnerberatung im SGB XII ist durch Heranziehungssatzung des Kreises Mettmann an die Städte erfolgt, aber eben nur für die originären Leistungsempfänger im Rahmen des Sozialgesetzbuches XII.

Gemäß § 91 SGB X ist der Kreis Mettmann aber grundsätzlich zur Erstattung der durch die Heranziehung entstandenen Aufwände an die Kommune verpflichtet, bisher wurde aufgrund der geringen Fallzahl- zwei Fälle in 2023- (siehe Tabelle in Abschnitt 3) und dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand bei beiden Behörden darauf verzichtet.

Alle anderen Klienten (siehe folgenden Abschnitt e) haben keinen Anspruch auf kostenlose Beratung finanziert durch den Kreis oder die Stadt.

e. Sonstige Klienten

Für folgende Klienten ergibt sich ausweislich der nicht bestehenden Zielgruppenzugehörigkeiten kein rechtlicher Anspruch auf kostenlose Schuldnerberatung:

- Empfänger von Wohngeld
- Kindergeld (Leistungsrecht „Steuer“)
- Personen ohne Sozialleistungsanspruch
- Personen mit sonstigem Einkommen (unabhängig von der Höhe)

2. Finanzierung Schuldnerberatungen des Caritasverbandes und des Diakonischen Werkes bis 2024:

Die Finanzierung der Schuldnerberatungsstellen (im Stadtgebiet Mettmann) beruhte bisher auf drei Säulen (Stand 2024):

Finanzierung Kreis	44.592,-€ (für beide Träger)
Finanzierung Sparkasse	5.706,-€ (für beide Träger)
Finanzierung Stadt Mettmann bis 2024	20.340,-€ (für beide Träger)
Gesamt:	70.638,-€
Fallzahl 2023 beide Träger	179
(rechnerische) Erstattung pro Fall (im Beispieljahr 2023) somit circa	395,-€
Tatsächliche Kosten	Nicht bekannt

a) Sparkassenfond:

Der Finanzierungsanteil durch den Sparkassenfond betrug 2024 für Mettmann 2.853,- € für jeden der beiden Träger (5.706,- € für beide Träger).

b) Finanzierung durch den Kreis Mettmann:

1. Da die Personengruppe nach den Neureglungen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) zum 01.01.2005 nach gemeinsamer Feststellung des Kreissozialamtes und der örtlichen Sozialämter zu 2/3 in die Zuständigkeit des Job Centers gewechselt ist und nur zu 1/3 in der Sozialhilfegewährung (SGB XII) verblieben ist, sollte damals für die Kosten eine vergleichbare Splittung zu 1/3 Kommunen, 2/3 Kreis initiiert werden.
2. Eine aus Initiative der Sozialdezernentenkonferenz eingesetzte Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines einheitlichen Berichts- und Förderungswesens (unter Heranziehung der Grundlage des Kreissozialamtes für das SGB II) wurde implementiert.
3. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe wurden den Sozialdezernenten am 24.04.2006 aller kreisangehörigen Städten vorgestellt, diese erklärten sich mit der grundsätzlichen Aufteilung (2/3 Kreis, 1/3 Kommunen) einverstanden, weitere Beschlüsse in den kommunalen Gremien wurden zumindest in Mettmann nicht gefasst – weder bzgl. einer belastbaren rechtlichen Verpflichtung noch für eine wie auch immer geartete Dynamisierung;
4. Eine belastbare Verpflichtung der Städte zur Finanzierung des 1/3 Anteils gibt es daher formal weder durch Vertrag, verbindliche Verträge noch durch Ratsbeschlüsse.
5. Der Kreis Mettmann hat für seine Pflichtaufgabe des SGB II (als kommunaler Träger) hierfür seinerzeit 500.000,- € eingeplant; davon abgeleitet sollten – bezogen auf die o.g. Aufteilung der Personengruppe BSHG – alle kreisangehörigen Städte 250.000,- € zusammen finanzieren.
6. Der Haushaltsansatz des Kreises Mettmann für die Schuldnerberatung wird seit 2017 neu verhandelt und eventuell angepasst, wenn eine mindestens 5 % Personalkostenerhöhung laut Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST) ermittelt wird.
7. Hintergrund hierfür ist, dass durch die Kontrakte-Logik beim Kreis sonst die Personalkostensteigerungen zu Lasten der Beratungszeiten gegangen wären.
8. Der gesamte Kreiszuschuss 2024 beträgt 633.450,- €
9. Der (rechnerische) Anteil (aus Nr. 8) bezogen auf die Stadt Mettmann beträgt für 2024 44.592,- €

c) Finanzierung durch städtische Zuschüsse:

- Die jährlichen Zuschüsse betrugen bis 2024 insgesamt 20.340,- €;

- Ein Anspruch der Träger der Wohlfahrtspflege auf eine 1/3 Finanzierung durch die kreisangehörigen Städte besteht wie oben beschrieben nicht;
- Aktuell wäre eine Beratung pflichtig für **zwei** Bürgerinnen und Bürger;
- Ob und wie dieser Mechanismus der anteiligen Finanzierung umgesetzt wird, obliegt den Städten in eigener Verantwortung.

3) Daten

- Anzahl Anträge nach Jahresberichten Schuldnerberatungen 2023 mit rechtlichem Anspruch (siehe 1a-d).
- Zudem werden durch einen Träger auch anonyme Beratungen angeboten, ob rechtliche Ansprüche auf Finanzierung möglich sind, kann in diesen Fällen dann naturgemäß nicht verifiziert werden;
- Auf die Unterteilung in Kurz- und Langberatungen wird in diesem Kontext aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

Träger	a) SGB II	b) SGB III	c) SGB XII	d) Asyl	e) Ohne Rechtsanspruch	Gesamt
Diakonie	55	1	1	0	25	82
Caritas	37	1	1	0	58	97

4) Zusammenfassung und Bewertung:

- Die Finanzierung des Kreises Mettmann für die Pflichtaufgabe SGB II wurde ebenfalls für den Doppelhaushalt 2025/2026 (des Haushaltes des Kreises Mettmann) eingeplant;
- Der Kreis Mettmann lehnt eine Aufstockung oder Veränderung der Zuschussbewilligung für den Bereich der Stadt Mettmann mit Verweis auf die fehlende Zuständigkeit und gleichmäßige Verteilung auf alle anderen kreisangehörigen Kommunen ab (Stichwort auch: Kreisumlage);
- Aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes wird der Kreis Mettmann zudem weiterhin auf eine klientenscharfe Abrechnung in seinem Zuständigkeitsbereich verzichten;
- Es ist zu beachten, dass ohne einen Zuschuss der Stadt – vielen Bürgerinnen und Bürgern der Zugang für Beratung Suchende möglicherweise zukünftig eingeschränkt wird;
- Die präventive Beratung ist grundsätzlich ein sinnvolles Instrument zur möglichen Verhinderung von Sozialleistungsbezug;

- Nach aktuellem Sach- und Recherchestand besteht/bestand eine rechtliche Verpflichtung zur Beratung bzw. (wegen der Auslagerung an freie Träger) Finanzierung der Beratung für genau **zwei** Bürgerinnen und Bürger, nämlich die zwei aus dem originären Rechtskreis des Sozialgesetzbuches XII;
- Bei einem theoretisch denkbaren Organisationsdurchlauf „Erstattung der angefallenen Aufwände durch den örtlichen Sozialhilfeträger (= den Kreis Mettmann!)“ würden auch nur diese zwei Beratungsfälle Teil des Erstattungsverfahrens sein;
- Da die genaue Höhe des Einkommens und auch des Vermögens bei den nicht rechtlich verpflichteten Klienten nicht bekannt ist, könnte auch eine Finanzierung der Beratung für Menschen mit mittlerem oder hohem Einkommen -aber Schuldverpflichtungen- zu Lasten der Allgemeinheit (allen Bürgerinnen und Bürgern Mettmanns) möglich sein.
- Was dann in letzter Konsequenz bedeutet:
Bei positiver Beschlussfassung müssen die Mittel durch die Allgemeinheit haushalterisch bereit gestellt werden.

Gez. Sucic